

Carl Schmitt

Antworten in Nürnberg

Herausgegeben
und kommentiert von
Helmut Quaritsch

Duncker & Humblot



Ja höher sein Hüten stieg und mit ihm jeder, der zu ihm Zugang
hatte oder mit ihm in persönlicher Berührung stand, umsonst
sanken die Reichsminister, die nicht zu diesen Privilegierten
gehörten, zu bloßen Versaltungsbeamten herab. Das Reichs-
kabinett ist seit 1937 nicht mehr zusammengetreten. Zwischen
der Spitze der politischen Macht und der absinkenden bisherigen
höchsten Stellen entstand ein leerer Raum, der durch neue »über-
ministerielle« Gebilde ausgefüllt werden müsste und zwar durch
solche, die den äußerst persönlichen Charakter dieser Art von
Machtfülle und Machtausübung gemäss waren. Das konnten
praktisch ~~keine~~ keine Behörden im Sinne einer rational und
sachlich durchdachten Kompetenz, sondern nur höchstpersön-
liche Stäbe sein, gleichgültig unter welcher Benennung sie geführt würden.
Herablassend und in gewissem Sinne typische Benennung bildete sich
»Kanzlei« heraus. Doch war z. B. auch das OKW nur eine Kanzlei
in diesem Sinne. Die wichtigsten Kanzleien entsprachen den drei »Sä-
ulen« des Regime: Partei, Wehrmacht, Staat. Die »Kanzlei des Führers«
und die »Präsidentenkanzlei« sind durchaus nicht bedeutungslos. Aber
die Parteikanzlei, das OKW und die Reichskanzlei waren die drei
Verbindungsglieder der persönlichen Machtspitze mit drei durch-
organisierten, riesigen »Maschinen« oder Befehlsmechanismen,
und dadurch drei grosse Transformatoren an ihrer Spitze und von
ihnen aus.

Der RMdChRR betonte den Verbindungspunkt vom Staat
sein alleinigen Träger der Macht und von diesem zum Staat. Da-
rauf beruhte seine außergewöhnliche Stellung. Die Benennung

Carl Schmitt – Antworten in Nürnberg

Carl Schmitt – Antworten in Nürnberg

Herausgegeben
und kommentiert
von

Helmut Quaritsch



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Carl Schmitt : Antworten in Nürnberg / hrsg. und kommentiert
von Helmut Quaritsch. – Berlin : Duncker und Humblot 2000
ISBN 3-428-10075-1**

**Alle Rechte vorbehalten
© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany
ISBN 3-428-10075-1**

In memoriam
Joseph H. Kaiser

Vorwort

Die hier vorgelegten Texte waren 1995 fertiggestellt. Der Druck wurde durch die bis 1998 verzögerte Öffnung des Nachlasses von Robert Kempner hinausgeschoben. Ein kleinerer Teil des Nachlasses befindet sich aber immer noch in den Vereinigten Staaten. Wann das Bundesarchiv seinen Anspruch auf den Restbestand verwirklichen kann, ist jedoch ungewiß. Darauf zu warten, erscheint nicht zweckmäßig, weil aus Gründen, die ich am Ende dieser Arbeit zur Überlieferung der Texte dargelegt habe, keine weiteren Aufschlüsse zu erwarten sind.

Erneut habe ich dem Chef des Verlages Duncker & Humblot, Herrn Professor Norbert Simon, für die freundliche Anteilnahme zu danken und für die Geduld, mit der er die zögerliche Fertigstellung begleitete.

Joseph H. Kaiser, Verwalter des wissenschaftlichen Nachlasses von Carl Schmitt, dem ich als Kollege viele Jahre verbunden war, hat das Erscheinen dieser Ausarbeitung angeregt, aber nicht mehr erlebt; er starb am 19. November 1998. Ich widme sie seinem Gedächtnis.

Speyer, im Juli 1999

Helmut Quaritsch

Inhaltsverzeichnis

I. Carl Schmitt im Nürnberger Justizgefängnis	11
1. Die Rekonstruktion des Nürnberger Aufenthalts	11
2. Der Haftgrund: intellektuelle Vorbereitung des Angriffskrieges	16
3. Der Ankläger erinnert sich	27
4. Einzelhaft für den Sachverständigen	31
5. Die Entlassung	39
6. Kempners Erzählungen	42
7. Ausklang	47
II. Carl Schmitt: Kriegsverbrecher oder Sachverständiger?	51
1. Das erste Verhör (3. April 1947)	51
2. Das zweite Verhör (21. April 1947)	57
3. Das dritte Verhör (29. April 1947)	63
4. Stellungnahme I: Untermauerung der Hitlerschen Großraumpolitik?	68
5. Stellungnahme II: Teilnehmer des Delikts „Angriffskrieg“?	83
6. Stellungnahme III: Stellung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei ..	92
7. Stellungnahme IV: Warum sind die deutschen Staatssekretäre Hitler gefolgt? ...	102
III. Rechtfertigung und Sachverstand	115
1. Die Großraumordnung	115
2. Der Angriffskrieg	120
3. Das Lammers-Gutachten	125
4. Die deutschen Staatssekretäre unter Hitler	129

IV. Überlieferung der Texte	137
1. Die Vernehmungsprotokolle	137
2. Stellungnahmen I–IV	138
3. Druckfassungen	143
Literaturverzeichnis	146
Namenverzeichnis	149

I. Carl Schmitt im Nürnberger Justizgefängnis

1. Die Rekonstruktion des Nürnberger Aufenthalts

Im Sommer 1945 schrieb *Carl Schmitt* ein ausführliches Rechtsgutachten über „Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz ‚nullum crimen, nulla poena sine lege‘“; es sollte in einem Verfahren gegen den Industriellen *Friedrich Flick* und seine Mitarbeiter dem amerikanischen Gericht in Nürnberg vorgelegt werden. An anderer Stelle wurde geschildert, weshalb *Flick* wegen Angriffskriegs nicht angeklagt wurde¹. Das Thema „Angriffskrieg“ holte *Schmitt* noch einmal ein – in Nürnberg, aber auf andere Weise, als im Sommer 1945 vorgestellt. Am 19. März 1947 wurde er in seiner Berliner Wohnung verhaftet, verhört und am 29. März nach Nürnberg in das seit dem IMT-Prozeß gegen die „Hauptkriegsverbrecher“ weltberühmte Nürnberger Justizgefängnis gebracht².

Es war *Schmitts* zweite Begegnung dieser Art mit der amerikanischen Besatzungsmacht. Am 26. September 1945 war er zum ersten Male verhaftet und in das Interrogation Center am Wannsee verbracht worden, „wo er es besonders gut hatte“³. Über zwölf Monate, bis zum 10. Oktober 1946, blieb er US-Häftling; seit dem 31. Oktober 1945 zunächst im Internierungslager Lichterfelde-Süd (Wismarer Straße am Teltow-Kanal), das *Duška Schmitt* als „Massenlager mit brutaler Behandlung“ beschrieb⁴, seit Anfang 1946 im Lager („Civilian Detention Camp“) Berlin-Wannsee, Königstraße Ecke Endestraße. *Schmitt* war nicht – wie seine Mit-

¹ Vgl. *Quaritsch*, in: *Carl Schmitt*, Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges, S. 137 ff.

² Schreiben von *Duška Schmitt* an Prof. Dr. *Jahrreiss*, Nürnberg, Justizpalast, vom 1. April 1947: „... am 19. März wurde mein Mann, Prof. Dr. Carl Schmitt, im Auftrag des amerik. Major Bond verhaftet. Ich konnte erfahren, daß er bald nach Nürnberg kommen sollte, aber es war nicht klar, ob als Zeuge oder Angeklagter. Inzwischen ist er am 29.3. nach Nürnberg gebracht worden ... Er hatte mich beauftragt, bei Ihnen anzufragen, ob Sie im Falle einer Anklage bereit wären, die Verteidigung zu übernehmen“ (RW 265 – 469).

Hermann Jahrreiss (1894–1992), Prof. Öffentliches Recht und Völkerrecht 1927 in Leipzig, Greifswald 1932, Köln 1937; verteidigte im Nürnberger IMT-Prozeß den angeklagten Generaloberst *Jodl* und plädierte für die Gesamtverteidigung am 4. Juli 1946 zur Frage der Strafbarkeit des Angriffskrieges. Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz 1958–1960. Schriften: FS H. Jahrreiss, hrsg. von K. Carstens/H. Peters, Köln 1964, S. 503–508.

³ Schreiben von Frau *Duška Schmitt* vom 18. 11. 1945 an *Werner Weber* (RW 265 – 469). *Werner Weber* (1904–1976) hatte bei *Schmitt* in Bonn promoviert. Prof. 1935 Handelshochschule Berlin, 1942 Leipzig, 1949 Göttingen. Mitherausgeber der Festschriften für *Carl Schmitt* zum 70. und 80. Geburtstag, Verzeichnis der Schriften: FS W. Weber, hrsg. v. H. Schneider/V. Götz, Berlin 1974, S. 1005–1033.

⁴ In dem zit. Brief an *Werner Weber* vom 18. 11. 1945.

gefangenen – in „automatic arrest“ geraten. Professoren und Dozenten der deutschen Universitäten und Hochschulen gehörten nicht zu den beruflichen Positionen, deren Inhaber „automatisch“ interniert wurden, also nur kraft Dienststellung oder sonstigen Ranges in den Hierarchien von Staat, Partei und Wehrmacht⁵. Er war aufgrund eines individuellen, eben auf Carl Schmitt zielenden Besatzungsakts eingesperrt worden. Veranlaßt hatte die Verhaftung 1945 ein ehemaliger deutscher Kollege: *Karl Loewenstein*, 1933 emigriert, nunmehr Legal Adviser der Militärregierung und der US-Delegation beim Alliierten Kontrollrat in Berlin. Loewenstein erstattete im November 1945 ein Gutachten, um Schmitts Bestrafung als Kriegsverbrecher zu erreichen⁶. Aber dieses Gutachten blieb ohne Folgen. Am 27. Juni 1946 war Schmitts Fall vom deutschen Sicherheits- und Überprüfungsausschuß verhandelt und seine Freilassung durch den amerikanischen Ausschuß am 2. August 1946 verfügt worden, weil er die Sicherheit und die Ziele der amerikanischen Streitkräfte – Schutzgüter des „automatic arrest“ – nicht gefährde und auch sonst kein Grund für eine weitere Internierung vorlag. Entlassen wurde er erst am 10. Oktober 1946; die amerikanische Lagerbürokratie war nicht nur mit der Internierung selbst, sondern auch mit deren Beendigung überfordert. Entlassung aus einem Internierungslager bedeutete: Der Entlassene war eines Kriegsverbrechens oder Verbrechens gegen die Menschlichkeit unverdächtig – er wäre sonst in ein Speziallager überwiesen oder an einen auswärtigen Staat ausgeliefert worden – und auch von einem künftigen Entnazifizierungsverfahren war eine Freiheitsstrafe nicht zu erwarten.

Die Gründe für die zweite Inhaftierung sind schwierig zu rekonstruieren, auch das Geschehen dieser fünf Wochen bleibt ungewiß. Gesichert sind die drei Vernehmungen und jene vier Stellungnahmen in eigener und fremder Sache, die Carl Schmitt in jener Zeit schrieb. Durch knappe Mitteilungen von seiner Frau und Briefe an seine Frau, amtliche Urkunden und mittelbare Zeugnisse lassen sich einige äußere Umstände rekonstruieren. Darüber hinaus sind Details nur durch die publizierten Mitteilungen seines Vernehmers *Robert Kempner* überliefert. Allerdings

⁵ Die Internierung in der Form des „automatic arrest“ ging zurück auf die bekannte Direktive JCS 1067 der anglo-amerikanischen Stabschefs vom April 1945, die zwar eine „Liste der Gruppen von Nazikriegsverbrechern und anderen Personen, die zu verhaften sind“, enthielt (I 8), insoweit aber nicht einmal 1948 veröffentlicht wurde, vgl. *Wilhelm Cornides/Hermann Volle*, Um den Frieden mit Deutschland: Dokumente und Berichte des Europa-Archivs, Bd. 6, 1948, S. 58 ff., 63. Im einzelnen *Burkhard Schöbener*, Die amerikanische Besatzungspolitik und das Völkerrecht, S. 434 ff.

⁶ „Observations on Personality and Works of Professor Carl Schmitt“, s. *Stiefel/Mecklenburg*, Juristen im Exil, S. 198/99, unter Auswertung des Loewenstein-Nachlasses. Anscheinend hat *L.* selbst *Schmitt* verhört, vgl. *Schmitts* Bemerkung im „Glossarium“, S. 264 (17. 8. 1949). Interessanterweise erwähnt *Loewenstein* in dem einschlägigen Kapitel seiner (unveröffentl.) Lebenserinnerungen „Als Besatzungsoffizier in Deutschland“ nicht einmal den Namen *Schmitts*.

Karl Loewenstein (1891–1973), Priv.-Doz. Öff. Recht München 1931, emigrierte 1933, seit 1936 o. Prof. Amherst College/USA; Schriften s. FS K. Loewenstein, Tübingen 1971, S. 509–516. Weitere Angaben *Stiefel/Mecklenburg*, Juristen im Exil, S. 101 ff.

sind dessen Erinnerungen weder widerspruchsfrei noch stets in sich schlüssig, sie allein aber haben seit 30 Jahren die Vorstellungen über Schmitts Verhalten in Nürnberg geprägt. Schmitt äußerte sich weder zu den Berichten Kempners noch überhaupt zu seiner Nürnberger Haft. Zwar sind die galligen, gelegentlich maßlosen Ausfälle seines „Glossariums“ vermutlich das Resultat der Jahre 1945–1947, die er als ungerechte Verfolgung und persönliche Erniedrigung empfand – jeder mißlaunige G.I. durfte dem Autor der „Verfassungslehre“ ungestraft ins Kreuz treten⁷. Aber auch im „Glossarium“ sind Hinweise auf seine Haftzeit selten und dann ohne Mitteilung tatsächlicher Umstände⁸. Belieβ also Schmitt die Zeit der Internierung und im Nürnberger Justizgefängnis der „Sicherheit des Schweigens“? Das hatte er, wie noch zu zeigen sein wird, eigentlich nicht nötig. Vielleicht wollte er die Zeit der Gefangenschaft hinter sich lassen, vielleicht kam Kempner als Gesprächspartner nicht mehr in Betracht, war er für ihn nicht einmal als Objekt eines Protestes denkbar. Das mochte Kempner so empfunden haben; seine ständigen, nachgerade merkwürdigen Wortmeldungen zum Thema Schmitt wären damit vielleicht erklärt. Vermutlich trug ein Umstand zu seinem Schweigen bei, der Schmitts Verhältnis zum geschriebenen Wort betrifft und mit „Nürnberg“ überhaupt nichts zu tun hat.

Carl Schmitt hinterließ keine „Erinnerungen“. Es fehlte ihm nicht die geübte Feder, auch nicht an Zeit – 35 Jahre „Ruhestand“ sind nur wenigen beschieden. Hätten Memoiren ihn unter Rechtfertigungszwang gesetzt, wollte er nicht rechtfertigen, was nicht zu rechtfertigen oder auch nur plausibel zu erklären war, dann hätte er doch über einzelne Stationen seines langen Lebens berichten können, die außerhalb der Jahre des NS-Regimes lagen. Nach der strengen Erziehung im Attendorfer Konvikt mochte ihm die literarische Reproduktion des Ichs und des eigenen Lebens als hoffärtig erschienen sein. Im September 1947 zitierte er das Votum des Kardinals Passionei aus dem Jahre 1753 in der Frage der Heiligsprechung des Kardinals Robert Bellarmin, der auf Wunsch eines Freundes als 71jähriger Mann seine Autobiographie „Aus dem Glauben“ niedergeschrieben hatte: Die Selbstbiographie sei wenigstens eine occasio proxima zur gefährlichsten Sünde, der Selbstliebe und des Hochmuts, die als geistige Sünde gefährlicher ist als die concupiscentia⁹. Aber ein solches Notat muß nicht notwendig die eigene Überzeugung wiedergeben. Immerhin: Bereits 30 Jahre zuvor hatte er eine böse funkelnde Satire auf Tagebuchschreiber veröffentlicht¹⁰. Deutlicher wurde Schmitt in einem Aufsatz, den er im Sommer 1946, also im Internierungslager, schrieb:

⁷ Glossarium, S. 261; s. auch „Gesang des Sechzigjährigen“, in: *Ex captivitate salus*, S. 92 f.

⁸ Glossarium, S. 8, 81, 205, 307, 312, 314, 319.

⁹ Glossarium, S. 13 (10. 9. 1947).

¹⁰ Die Buribunken, in: *Summa*, 1. Jg. 1917/18, Heft 4, S. 89–106; wie sich Schmitt in dieser verfremdeten Form zugleich mit dem Historismus auseinandersetzte, legt *Reinhart Koselleck* dar (Die Verzeitlichung der Utopie, in: *Utopieforschung* 3, hrsg. v. W. Voßkamp, Stuttgart 1982, S. 1, 8–14).